

Große Zwischenprüfungshausarbeit

I. Materiell-rechtlicher Teil

Der T plante seit längerem den Überfall eines Düsseldorfer Supermarktes. T suchte dafür den Zeitraum kurz vor Ladenschluss aus, da sich in der Regel dann nur noch die Inhaberin B im Supermarkt befand.

Eines Abends bat er seinen ahnungslosen Freund A, ihn zum Supermarkt der B zu fahren, da T selbst aufgrund einer Trunkenheitsfahrt keinen Führerschein hatte. Auf dem Parkplatz des Supermarktes sagte T dem A, dass er lediglich Zigaretten kaufen wollte und in 5 Minuten wieder da sein werde. Als T den Supermarkt betrat, befand sich wie von T vorhergesehen im hinteren Teil des Supermarktes noch die Inhaberin B, die dort die Warenbestellung für den nächsten Tag notierte. T fasste nunmehr den Entschluss, die B zur Herausgabe von Geld zu zwingen. Er griff ihr an den Hals und forderte sie auf, ihm Geld zu geben. Um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen, zog er ein von ihm mitgeführtes Messer mit feststehender Klinge hervor. Die B begann daraufhin unmittelbar aus Angst panisch laut zu schreien.

Der T fürchtete nunmehr, dass durch die lauten Schreie andere Personen auf das Geschehen aufmerksam werden und ihn daran hindern könnten, vom Tatort zu fliehen. In dieser Situation entschloss er sich spontan, das Messer gegen die B einzusetzen, um sie zum Schweigen zu bringen. Er stach mit Wucht auf die B ein und brachte ihr mehrere tödliche Stichverletzungen am Hals bei. Er wollte hierdurch verhindern, dass die B von Passanten und Anwohnern gesehen und/oder gehört würde, so dass er sich nicht unerkannt und unbehelligt vom Tatort entfernen können würde. Die tote B schob der T unter ein Regal und steckte das Messer wieder ein. Als er sich anschließend Richtung Ausgang begab, fiel sein Blick auf zwei Taschen im Verkaufsbereich, die die B dort zuvor abgestellt hatte. In der Absicht, die Taschen und ihren Inhalt dauerhaft für sich zu behalten, nahm er diese an sich. Ohne weiter nach Bargeld zu suchen verließ er anschließend den Supermarkt und setzte sich in das Fahrzeug des A mit den Worten: „Scheiße, ich hab sie umgebracht! Drück auf's Gas, wir müssen abhauen, bevor die Bullen kommen.“ A schaute verduzt auf den T, der die beiden Tüten im Schoß hielt, und fuhr los. Dabei nahm A an, dass T die Tüten entwendet hatte.

Bearbeitungsvermerk: *Prüfen Sie die Strafbarkeit des T und des A. Anschlussdelikte sind nicht zu prüfen!*

II. Prozessrechtlicher Teil

Die Staatsanwaltschaft Köln leitete ein Ermittlungsverfahren gegen T aufgrund des Verdachtes des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln ein und führte auf der Grundlage richterlicher Anordnungen verdeckte Ermittlungen durch. Durch diese erhielten die ermittelnden Beamten der Kriminalpolizei Kenntnis davon, dass der T aus den Niederlanden Betäubungsmitteln nach Deutschland verbringen würde. Die Beamten wollten nun einerseits verhindern, dass Betäubungsmittel in erheblichem Umfang in Deutschland in Umlauf geraten konnten. Zugleich waren die Beamten an der Sicherung etwaiger Beweise interessiert, wollten aber auch vermeiden, dass Komplizen des T von den auch gegen sie laufenden Ermittlungen

erfahren würden. Darum beschlossen sie zu versuchen, gegen T eine verkehrspolizeiliche Kontrolle vorzunehmen. Durch die Legende dieser Verkehrskontrolle sollte verhindert werden, dass die Ermittlungen wegen des Handelns mit Betäubungsmitteln aufgedeckt und die Hintermänner des T gewarnt werden würden. Wie bei ähnlich gelagerten Fällen hielten die Beamten auch diesmal die Einholung eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses für die Durchsuchung des Pkw des T nicht für erforderlich.

Nach dem Grenzübertritt aus den Niederlanden folgte dem T wie geplant ein Zivilfahrzeug der Verkehrspolizei. Die Verkehrspolizei war von den ermittelnden Beamten darüber informiert worden, dass der T vermutlich größere Mengen an Betäubungsmitteln bei sich habe, aber dass man nur dann eine Durchsuchung vornehmen solle, wenn dies anlässlich einer Verkehrskontrolle möglich sei. Als der T an einer Baustelle etwa 10 km/h zu schnell fuhr, überholte ihn das Zivilfahrzeug und setzte das Zeichen „Polizei: Bitte folgen“. Als T anhielt, wurde ihm mitgeteilt, dass er zu schnell gefahren sei. Man verlangte seine Papiere und fragte ihn, ob er verbotene Gegenstände bei sich führe, was dieser verneinte. Der nunmehr eingesetzte Betäubungsmittelspürhund beschnüffelte das Auto und schlug im Bereich der über dem Radio befindlichen Lüftungsdüsen an. Als die Polizeibeamten das Ablagefach der Mittelkonsole entfernten, entdeckten sie neun Pakete mit ca. einem kg Kokain. Daraufhin beehrten sie den T als Beschuldigten einer Straftat des Handelns mit Betäubungsmitteln unter Verwendung des Wortlauts von § 136 StPO, jedoch ohne ihn ruf das schon länger gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren hinzuweisen. T antwortete: „Ja, es ist ja klar, dass ich das Kokain in meinem Auto hatte, aber mehr sage ich dazu nicht.“

Der Verteidiger des T rügt in der Hauptverhandlung die Verwertung der Betäubungsmittel als Augenscheinsobjekte, die im Zusammenhang mit der polizeilichen Durchsuchung des Fahrzeugs des T erlangt wurden (a). Ferner ist er der Ansicht, T sei nur unvollständig belehrt worden, so dass seine Aussage gegenüber der Polizei unverwertbar sei (b).

Zu Recht?

Bearbeitungsvermerk: Es ist davon auszugehen, dass die Vorschriften des Polizei- und Ordnungsrechts NRW eingehalten wurden.

Aufgabe: Die Fragestellung zum materiell-rechtlichen Teil ist gutachterlich zu lösen. Die Bearbeitung des prozessrechtlichen Teils kann frei formuliert werden.

Abgabe: in schriftlicher Form spätestens am 24.9.2018 im ISS innerhalb der regulären Öffnungszeiten, einschließlich der Erklärung zur Hausarbeit (s.u.); bei postalischer Übersendung gilt das Datum des Poststempels. Eine Abgabe in elektronischer Form ist **nicht(!)** erforderlich, § 12 VII StuPrO.

Bearbeitungshinweis: Maximal 25 Seiten, zuzüglich Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis; 1/3 Rand (insgesamt); Schriftart Times New Roman oder Arial; Schriftgrad 12 Punkt; Zeilenabstand 1,5; Blocksatz; Fußnoten in Schriftgrad 10; wird der festgelegte Umfang überschritten, kann das notenmindernd berücksichtigt werden (§ 33 Abs. 4 StudPrO).



Erklärung zur Hausarbeit (§ 21 Satz 2 StudPro)

Diese Erklärung ist gesondert – nicht eingehftet! – mit der Hausarbeit abzugeben. Auf der Arbeit sind lediglich Matrikel- und Prüfungsausweisnummer anzugeben. Der Name muss auf diesem Blatt, darf aber nicht auf der Hausarbeit angegeben werden. Die Arbeit darf nicht unterschrieben werden, dieses Blatt muss unterschrieben werden.

DIESES ERKLÄRUNG ERSETZT NICHT DIE ERFORDERLICHE PRÜFUNGSANMELDUNG BEIM PRÜFUNGSAMT!

Ich, Frau/Herr stud. iur. _____,

Matrikelnummer |__|__|__|__|__|__|__|

Prüfungsausweisnummer |__|__|__|__|__| (erste 5 Ziffern, etwa 01234)

habe unter meiner Matrikel- und Prüfungsausweisnummer eine häusliche Arbeit

im

Bürgerlichen Recht / Öffentlichen Recht / Strafrecht

als Teil der Zwischenprüfung („kleine ZP-Hausarbeit“)

als Teil der Zwischenprüfung („große ZP-Hausarbeit“)

als Zulassungsvoraussetzung zur Schwerpunktprüfung („Fortgeschrittenen-HA“)

bei _____

Name des Prüfers oder der Prüferin

im Sommersemester/Wintersemester 20 |__|__|/|__|__|,

zu der ich mich zuvor über das Prüfungsamt (KLIPS) angemeldet habe, **eingereicht,**

die ich selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erstellt habe.

Die Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Arbeit und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten – Amtliche Mitteilungen 24/2011 (einsehbar über http://www.jura.uni-koeln.de/rechtliche_grundlagen.html) – habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist bewusst, dass Täuschungen in Hochschulprüfungen gemäß § 63 Absatz 5 HG NRW mit Geldbußen von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.

Ort, Datum,

Unterschrift